

## B & P Steuer-Tipp

12/2013

### Teilnahme an Betriebsveranstaltung als steuerpflichtiger Arbeitslohn

#### I. Ausgangslage

Das Jahr 2012 neigt sich dem Ende zu, und bei vielen Unternehmen stehen jetzt wieder die traditionellen Weihnachtsfeiern an. Dann stellt sich bei vielen Arbeitgebern wieder die Frage, was bei der lohnsteuerlichen Beurteilung von Betriebsveranstaltungen zu beachten ist.

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsfeier bei Überschreiten einer Freigrenze von € 110,00 pro Person als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren. Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten ermittelt werden, die der Arbeitgeber seinerseits aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen.

#### II. Neue Rechtsprechung

In seinen jetzt veröffentlichten Urteilen vom 16.05.2013 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass abweichend von der bisherigen Handhabung zur Ermittlung der

€ 110,00 - Grenze nur die Zuwendungen einzubeziehen sind, durch die der Arbeitnehmer objektiv bereichert wird. Zu einer objektiven Bereicherung führen dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können. Hierzu zählen vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsfeiern betreffen (z. B. Raummieten, Kosten der Anreise, Kosten für die Beauftragung eines Eventmanagers, Kosten für die Ausschmückung eines Festsaals), bereichern die Teilnehmer dagegen nicht und bleiben deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt.

Nach bisheriger Rechtsprechung war es darüber hinaus so, dass die Kosten der Betriebsfeier nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auf alle Teilnehmer (z. B. auch Familienangehörige) zu verteilen waren. Dabei wurden die Kosten, die auf teilnehmende Familienangehörige entfielen, den jeweiligen Arbeitnehmern zugerechnet. In einem weiteren Urteil vom 16.05.2013 hat der Bundesfinanzhof jetzt



entschieden, dass der danach auf die Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze nicht als eigener Vorteil zugerechnet wird.

Die o. g. neue Rechtsprechung ist nicht nur auf Betriebsfeiern anzuwenden, die nach dem 16.05.2013 stattfinden, sondern auch auf alle vorangegangenen Betriebsfeiern, solange hinsichtlich der Lohnsteuer noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt im Normalfall mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Lohnsteuer-Anmeldung beim Finanzamt eingereicht worden ist. Die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung in der Lohnsteuer-Anmeldung kann in diesem Fall jederzeit vom Arbeitgeber durch eine berichtigte Lohnsteuer-Anmeldung für die bereits abgelaufenen Anmeldezeiträume geändert werden.

### III. Unser Tipp

Die neue Rechtsprechung vergrößert die Möglichkeiten für die Unternehmen bei der Ausgestaltung von Betriebsfeiern. Auch wenn die Freigrenze von € 110,00 pro Arbeitnehmer selbst nicht erhöht wurde, so sind in die Bemessungsgrundlage nur noch die Zuwendungen einzubeziehen, durch die die Arbeitnehmer objektiv bereichert werden.

Überprüfen Sie als Arbeitgeber daher die Berechnung des steuerpflichtigen Arbeits-

lohnes Ihrer Mitarbeiter in Bezug auf die diesjährigen bzw. vorangegangenen Betriebsfeiern. Da nun nicht mehr sämtliche Kosten bei der Berechnung des steuerpflichtigen Arbeitslohns zu berücksichtigen sind und Kosten, die z. B. auf teilnehmende Familienangehörige entfallen, nicht mehr bei der Berechnung hinzugezogen werden, kommt es bei vielen Arbeitnehmern in Bezug auf Betriebsfeiern nicht mehr zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, da die Freigrenze auf Grund der geringeren Bemessungsgrundlage nicht mehr überschritten wird.

Bitte beachten Sie aber bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern, dass

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von € 40,00 inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen sind.
- Geschenke von mehr als € 40 inklusive Umsatzsteuer grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn sind und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen sind. Diese Beträge können dann aber vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, nicht der Pauschalierung unterliegen und voll versteuert werden müssen.



Sollten Sie Fragen zur Berechnung des steuerpflichtigen Arbeitslohns bzw. Fragen zu der Berücksichtigung einzelner Kosten bei der Berechnung haben, stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

